



Verteilung von Schutzausrüstung in Nordrhein geht weiter: Schon mehr als 6000 Praxen ausgestattet

Seit Dienstag, 24. März, verteilt die KVNO die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) angekündigten Infektionsschutz-Materialien an die Praxen in Nordrhein. Mehr als 6000 Ärztinnen und Ärzte in den Regionen Aachen, Köln, Bonn, Mönchengladbach und heute in Düsseldorf erhielten bereits einheitlich gepackte Pakete bestehend aus FFP2-Masken, Schutzkitteln, Handschuhen und Mundschutz. Bei den Materialien handelt es sich um Teillieferungen der vom BMG zentral beschafften Schutzausrüstung. Die nächsten Verteilaktionen des KVNO-Teams finden statt in:

- Remscheid: Freitag, 03.04. (für berechnigte Ärzte aus Remscheid, Solingen, Wuppertal, Rheinisch-Bergischem Kreis und Oberbergischem Kreis)
- Oberhausen: Samstag, 04.04. (für berechnigte Ärzte aus Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Kreis Wesel)

In dieser ersten Belieferungswelle werden zunächst Haus-, Kinder- und HNO-Ärzte sowie Radiologen und Pneumologen, seit dieser Woche auch Augenärzte und Dialysepraxen ausgestattet. Berechnigte Ärzte wurden von der KVNO angeschrieben und müssen sich vor Ort mit dem erhaltenen QR-Code legitimieren. In kommenden Lieferzyklen soll die Verteilung auch auf andere Fachgruppen ausgeweitet werden, sofern bis dahin ausreichend Schutzmaterial angeliefert worden ist.

Mehr Grippe-Impfungen erwartet: Jetzt dringend Impfstoff vorbestellen

Das Robert Koch-Institut (RKI) geht davon aus, dass sich in der kommenden Grippe-Saison 2020/2021 wegen der Corona-Pandemie wesentlich mehr Menschen impfen lassen möchten als bisher. Entsprechend höher wird der Bedarf der Praxen an Grippeimpfstoff ausfallen. Die KV Nordrhein empfiehlt daher, die bislang gemeldeten Bestellmengen zu überprüfen und wenn nötig weitere Dosen Grippeimpfstoff **bis spätestens Ende April** vorzubestellen.

Der Grippeimpfstoff für die Standard- und Indikationsimpfungen gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie wird als Sprechstundenbedarf verordnet. Pro Verordnungsblatt sollten bis zu maximal 70 Dosen bestellt werden, um eine zeitnahe und mengengerechte Belieferung zu ermöglichen.

Eine VerordnungsInformation Nordrhein (VIN) zur Bestellung des Grippeimpfstoffes 2020/2021 finden Sie **hier: https://www.kvno.de/downloads/newsletter/vin/VIN_01_2020_2.pdf**



KVNO Praxisinformation

Pneumokokken-Impfstoff Pneumovax®23 wieder verfügbar

Voraussichtlich ab dem 3. April ist der Pneumokokken-Impfstoff Pneumovax®23 wieder lieferbar. Die Firma MSD konnte zwei Chargen des Impfstoffes aus Japan importieren. Verpackung und Gebinde haben deshalb eine japanische Kennzeichnung. Auch die Klebeetiketten mit der Charge sind in japanischen Schriftzeichen. Bitte notieren Sie im Impfpass daher handschriftlich, dass es sich um Pneumovax®23 handelt. Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) informiert [auf seiner Seite](#) über den japanischen Import. Dort sind auch Fotos hinterlegt.

Der Impfstoff ist nur begrenzt haltbar (bis 11. Juni 2020) und sollte deshalb möglichst schnell verimpft werden. Die Bestellung kann weiterhin über den Sprechstundenbedarf erfolgen.

Die bisherigen Einschränkungen für Pneumovax®23 aufgrund des Lieferengpasses gelten weiter, sodass bevorzugt Personen über 70 Jahre und Patienten mit Immundefizienz oder chronischen Atemwegserkrankungen geimpft werden sollten. Empfehlungen zur Verordnung [finden Sie auf den Seiten des RKI](#).

Der Vertriebsweg über den Großhandel wurde erstmalig über eine Kooperation mit dem Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels (PHAGRO) organisiert. Das PEI bittet daher die Ärzteschaft um Rückmeldung per E-Mail an mikrobiologie@pei.de, ob das System funktioniert, das heißt, ob die Ware flächendeckend in Deutschland ankommt. Vor dem Hintergrund, dass das PEI – sollte sich das System als gut und effizient erweisen – diesen Weg in schwierigen Situationen erneut nutzen möchte, sind Rückmeldungen besonders wichtig, wenn der Impfstoff nicht erhältlich ist.

Neue Kodierungsvorgaben für COVID-19: Änderungen ab 1. April

Für die Kodierung von COVID-19-Fällen gibt es ab sofort zwei Diagnoseschlüssel:

- U07.1 ! – für Fälle, bei denen SARS-CoV-2 labordiagnostisch nachgewiesen wurde
- U07.2 ! – für „Verdachtsfälle“, bei denen SARS-CoV-2 nicht durch einen Labortest nachgewiesen werden konnte, die Infektion jedoch [nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts \(RKI\)](#) vorliegen.

Der Diagnoseschlüssel U07.2 ! ist neu und gilt ab dem zweiten Quartal. **Änderungen oder ein „Umkodieren“ in der Abrechnung für das erste Quartal 2020 sind nicht erforderlich.**

So kodieren Sie richtig

Bei beiden COVID-19-Kodes handelt es sich nach der ICD-10-GM um Zusatzcodes, also sogenannte Ausrufezeichenkodes (!). Damit ist sichtbar gemacht, dass diese Codes eine ergänzende Information enthalten. Sie müssen zwingend mit **mindestens einem weiteren Kode kombiniert werden**.



KVNO Praxisinformation

Das **Ausrufezeichen** gehört zwar zur Bezeichnung des Codes, es wird aber **bei der Kodierung** z. B. in der Abrechnung oder in AU-Bescheinigungen sowie auch im Praxisverwaltungssystem **nicht angegeben**.

Was allerdings anzugeben ist, ist das **Zusatzkennzeichen „G“** (gesichert) für die Diagnosesicherheit. Das bedeutet: Wenn zum Beispiel ein Verdacht besteht, ohne dass die RKI-Kriterien sicher erfüllt sind (z. B. ausschließlich vermuteter Kontakt mit einem COVID-19-Infizierten), dürfen die Diagnoseschlüssel U07.1! und U07.2! nicht verwendet werden. Sie dürfen auch nicht angegeben werden, um den Ausschluss oder den Zustand nach einer COVID-19-Infektion zu verschlüsseln.

Ausführliche Kodierbeispiele

Die KBV hat in einer „PraxisInfo extra“ anhand von typischen Fallkonstellationen ausführliche Kodierbeispiele dargestellt. Zu der Information kommen Sie **über diesen Link: www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Kodieren.pdf**

Reha für pflegende Angehörige: Stichtagsregelung zu Muster 61 wegen Corona ausgesetzt

Pflegende Angehörige haben seit Mitte März Anspruch auf eine stationäre medizinische Rehabilitation, ohne zuvor ambulante Reha-Leistungen in Anspruch genommen zu haben. Zudem besteht ein Anspruch auf Mit-Aufnahme und Versorgung der Pflegebedürftigen in derselben Einrichtung oder alternativ auf die Koordination der Versorgung in einer anderen Einrichtung durch die Kranken- und Pflegekasse. Den Wunsch der pflegenden Angehörigen gibt die Vertragsärztin/der Vertragsarzt auf der Verordnung an.

Das Formular zur Verordnung (Muster 61) wurde zum 1. April angepasst. Aufgrund der derzeitigen Situation kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass die Hersteller von Praxisverwaltungssystemen das geänderte Verordnungsformular rechtzeitig in alle Systeme integrieren können. Deshalb dürfen Praxen bis einschließlich 30. Juni noch das bisherige Formular verwenden.